

**Zeitschrift:** Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =  
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =  
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

**Herausgeber:** geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und  
Landmanagement

**Band:** 111 (2013)

**Heft:** 6

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einer Weisung (Art. 10 der ÖREBKV) erlassen. Die Schwierigkeit liegt darin, dass jeder Kanton gewisse Eigenheiten pflegt und die Vorstellungen über den Vereinheitlichungsgrad teilweise weit auseinander liegen. Die einen möchten möglichst viele Vorgaben und Regeln, andere Kantone wünschen möglichst viele Freiheiten. In der Pilotphase wird sich zeigen, welche Vorgaben zwingend und welche optional sind.

Eine Herausforderung ist, dass ein Nutzer des ÖREB-Katasters auf Knopfdruck alle ÖREB-Informationen über ein bestimmtes Grundstück haben möchte. Der ÖREB-Katasterauszug beinhaltet einerseits die Bundes-, die Kantons- und die kommunalen Themen. Die einzelnen Themen müssen physisch auf der Datenbank des ÖREB-Katasters abgelegt sein, oder als Geodienst angeboten werden. Alle Themen werden miteinander verschnitten und in einem ÖREB-Katasterauszug einfach, übersichtlich und kundenfreundlich aufbereitet.

## 14. Schnittstellen

Aus dem ÖREB-Katastersystem werden verschiedene Export-Funktionalitäten zur Verfügung gestellt. Dies sind einerseits ein Transfer in die minimalen Geodatenmodelle des Bundes und andererseits ein Ex-

port als INTERLIS, ArcGIS Shapefile und DXF. Im Weiteren werden Geodienste den verschiedenen Akteuren (Gemeinden, Städte, Planer, NF-Stellen, Ingenieurbüros etc.) angeboten, welche damit diese Geodienste in ihr Gemeinde-GIS, Desktop-GIS oder ihren Browser jederzeit integrieren können.

## Fazit

Mit den zwei folgenden Zitaten möchten wir alle anderen Kantone dazu motivieren, den ÖREB-Kataster in Angriff zu nehmen:

*Du musst bereit sein die Dinge zu tun, die andere niemals tun werden, um die Dinge zu haben, die andere niemals haben werden. – Les Brown*

*Die Welt besteht aus denen, die etwas in Gang setzen, denen, die zusehen, wie etwas geschieht, und denen, die fragen, was geschehen ist. – Norman R. Augustine*

Aus unserer heutigen Erfahrung möchten wir den Kantonen, welche ab dem 1. Januar 2016 den ÖREB-Kataster einführen, unbedingt empfehlen, möglichst frühzeitig die Arbeiten, welche wir in 14 Schrit-

ten erläutert haben, in Angriff zu nehmen. Je früher die Prozesse und die Grundlagen für einen ÖREB-Kataster zur Verfügung stehen, desto einfacher erfolgt die Umsetzung.

### Anmerkungen:

- 1 KÖREBKV: Kantonale ÖREB-Kataster-Verordnung, Lex 704.13
- 2 Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4

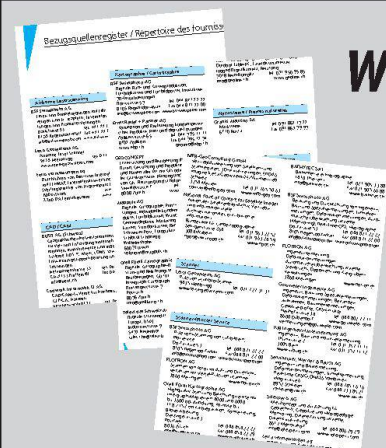
Jakob Günthardt  
Leiter GIS-Zentrum  
Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Abteilung Geoinformation  
Stampfenbachstrasse 14, Postfach  
CH-8090 Zürich  
are@bd.zh.ch

Verkaufe mein

## Ingenieur-Theodolit Kern R1SE

360 Grad Aufrechtbild  
komplett ausgerüstet mit Metallstativ  
VP Fr. 3'500.--

zu besichtigen bei  
F. Reimold  
Klosterstr. 88  
8406 Winterthur  
Tel. 052 203 92 89



**Wie?  
Was?  
Wo?**

Das Bezugsquellen-Verzeichnis gibt Ihnen auf alle diese Fragen Antwort.